


357 2499 940 572 357 2499 940 572
9.241 379 493.774 182 2.379 940 572
08 63.854 537 488 508 537 488



Museen – Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofes

Bernhard Kratschmer
120. Sitzung des Fachausschusses für
Kontrollamtsangelegenheiten, Linz, 9. April 2014

357 2499 940 572 357 2499 940 572
9.241 379 493.774 182 2.379 940 572
08 63.854 537 488 508 537 488



Vortragsgliederung

1. Einleitung
2. Zweck, Ziele und Aufgaben von Museen
3. Sammlungsgut
4. Gebarung
5. Schluss

Einleitung (1)

Folgende Berichte des RH zum Thema liegen vor:

- Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum (Reihe Bund 2005/5)
- Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen (Reihe Bund 2010/2)
- Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen (Reihe Oberösterreich 2011/8)
- MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst (Reihe Bund 2013/2)

Einleitung (2)

Kernaussagen des RH zu Museen:

Auf Grundlage seines Berichts zum MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst veröffentlichte der RH auf seiner Homepage Kernaussagen zum Thema Kultur.

Die angeführten Berichte des RH und diese Kernaussagen stellen die Grundlage für die folgenden Ausführungen dar.

55/2499940 57255/2488940 57
9.241379 493.774 182 2.379 940 57
18 63.854537 488 508 527 488

The logo consists of the letters 'R' and 'H' stacked vertically, with a horizontal line between them. To the right of the 'H' is the text 'Der Rechnungshof' and below that 'Unabhängig. Objektiv. Wirksam.' in a smaller font.

2. Zweck, Ziele und Aufgaben von Museen

55/2499940 57255/2488940 57
9.241379 493.774 182 2.379 940 57
18 63.854537 488 508 527 488

The logo consists of the letters 'R' and 'H' stacked vertically, with a horizontal line between them. To the right of the 'H' is the text 'Der Rechnungshof' and below that 'Unabhängig. Objektiv. Wirksam.' in a smaller font.

Zweck, Ziele und Aufgaben von Museen (1)

Aufgaben und Ziele eines Museums

Am Beispiel des KHM waren dies:

- die Belebung des österreichischen Kulturlebens,
- die Führung eines modernen und für Besucher attraktiven Museums sowie
- die Erfüllung des kulturpolitischen und wissenschaftlichen Auftrages als gemeinnützige öffentliche Aufgabe.

Fundstelle: Bund 2005/5 (Kunsthistorisches Museum), TZ 11

Zweck, Ziele und Aufgaben von Museen (2)

Wissenschaftliche und pädagogische Aufgaben

Beim MAK zählte zu diesen Aufgaben

- das Sammeln,
- das Ausstellen,
- das Vermitteln,
- das Bewahren sowie
- das Dokumentieren und Forschen

der Sammlung.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ
14

Zweck, Ziele und Aufgaben von Museen (3)

Rahmenzielvereinbarungen – Maßnahmen und Erfolgsindikatoren

Maßnahmen und Erfolgsindikatoren in Rahmenzielvereinbarungen sollten operativ formuliert und für alle Ziele sowie für die Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen und die Umsetzung von Teilschritten konkrete Zeitangaben angegeben werden.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ
11

357 469 940 572 357 469 940 572
9.241 379 493.774 182 2.379 940 572
18 63.854 537 488 508 537 488

3. Sammlungsgut

357 469 940 572 357 469 940 572
9.241 379 493.774 182 2.379 940 572
18 63.854 537 488 508 537 488

Sammlungsgut (1)

Ziele, Schwerpunkte und Grenzen einer Sammlung (1)

Es sollten transparente Regeln für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen einer Sammlung formuliert werden. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, welche Objekte für die Sammlung notwendig sind. Es sollten daher nur Objekte als Leihnahmen angenommen werden, die zur Erreichung der Museumsziele notwendig sind, und alle Objekte, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, an die Leihgeber zurückgestellt werden.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ 24, 25

Sammlungsgut (2)

Ziele, Schwerpunkte und Grenzen einer Sammlung (2)

Die in den Ethischen Richtlinien von ICOM (International Council of Museums) angeführten Bestimmungen über das private Sammeln sind zu beachten.¹ Zwischen den Mitarbeitern und dem Museum sollte eine Vereinbarung bezüglich jeglicher Form von privatem Sammeln getroffen und eingehalten werden.

¹ Laut ICOM Richtlinien sollen Mitarbeiter/innen weder beim Erwerb von Objekten noch mit einer privaten Sammeltätigkeit mit ihrer Einrichtung in Konkurrenz treten.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ 24, 25

Sammlungsgut (3)

Eigentümerschaft an Sammlungsgut

Es ist – und sei es durch Abänderung der Bilanzierungsrichtlinie – klarzustellen, dass das Sammlungsgut des Museums einer Gebietskörperschaft mit Ausnahme der Leihgaben Dritter zur Gänze Eigentum dieser Gebietskörperschaft ist.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ 19

Sammlungsgut (4)

Rechte und Pflichten aus Leihverträgen

Mit allen Leihgebern sollten Leihverträge abgeschlossen und darin die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgehalten werden. In diesem Zusammenhang sollten in weiterer Folge alle Leihnahmen sofort als solche inventarisiert, versichert und dem zuständigen Sammlungsleiter übergeben werden. Bei allen ausgestellten Objekten sollten die Leihgeber richtig ausgewiesen werden. Geschäftsstücke über Leihnahmen sollten zudem auf Dauer aufbewahrt werden.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ 26 bis 29

Sammlungsgut (5)

Inventarisierung des Sammlungsgutes

Dem Eigentümer (hier: Bund) sollten wahrheitsgemäße Meldungen über die Erfassung des Sammlungsguts und die Feststellung des jeweiligen Standorts vorgelegt werden.

Alle Sammlungsobjekte und Archivalien sollten unverzüglich und nur in einer Datenbank inventarisiert werden. Dabei wäre ein einheitlicher Inventarisierungsstandard festzulegen, der auch die Angabe des Standorts regelt. Händisch geführte Inventare sind nicht mehr weiterzuführen, aber als historische Inventare aufzubewahren.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ 20, 21

Sammlungsgut (6)

Lagerung von Sammlungsgut

In den Museumsdepots sollten nur Leihnamen oder Eigentum des Museums gelagert werden. Es sollten nur Objekte bei Speditionen eingelagert werden, die in den Museumsdepots keinen Platz finden.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ 31

Sammlungsgut (7)

Verleih von Sammlungsgut

Da die im Bundesmuseen-Gesetz angeführte Aufgabe der konservatorischen Bewahrung des Sammlungsguts ständig wahrzunehmen ist, sollten Objekte, die an nicht-museale Einrichtungen verliehen wurden, zurückgefordert werden.

Sammlungsgut sollte nur an Museen für Ausstellungs- und Forschungszwecke verliehen werden.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ 22, 23

Sammlungsgut (8)

Prinzip der Nichtversicherung auch für unentgeltlich
zugegangenes Sammlungsgut

Das für das Sammlungsgut des Bundes bestehende Prinzip der
Nichtversicherung gilt auch für unentgeltlich zugegangenes
Sammlungsgut.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ
19

4. Gebarung

Gebärung (1)

Fundraising und Sponsoring

Es sollten mittel- und langfristige Sponsoringvereinbarungen angestrebt werden. Zuvor sind strategische und operationale Grundlagen für Fundraising und Sponsoring zu entwickeln.

Mit allen Sponsoren sind schriftliche Verträge abzuschließen, in denen die Leistungen der Sponsoren und des Museums angeführt werden.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ
47

Gebärung (2)

Veranstaltungen in Räumlichkeiten von Museen

Räumlichkeiten von Museen sollten nur gegen Entgelt vermietet werden, wobei die Kosten für die Organisation dieser Veranstaltungen in jedem Fall weiter zu verrechnen sind.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ
68

Gebarung (3)

Veröffentlichung von Publikationen

Vor der Veröffentlichung von Publikationen sollte das Kosten–
Nutzen–Verhältnis beachtet werden.

Fundstelle: Bund 2013/2 (MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst), TZ
65

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!!!

www.rechnungshof.gv.at

